

nicht zwischen einem weiteren und engeren Begriff unterscheidet. Von Anfang an ist der Papst der Auffassung, daß es sich in dem franziskanischen Armutsstreit nicht um eine Frage der Lehre, des Glaubens, sondern eine Frage der Kirchendisziplin handelt, und daß er infolgedessen die Kompetenz hat, Stellungnahmen seiner Vorgänger zu korrigieren bzw. außer Kraft zu setzen. Es findet also in der Auffassung des Papstes kein Wandel statt vom souveränen Gesetzgeber, der sich natürlich herausnimmt, jede Art von Entscheidung seiner Vorgänger wieder rückgängig zu machen, zum Kryptoinfallibilisten, dem im Zusammenhang seiner Auseinandersetzung mit den Franziskanern plötzlich aufgeht, welche Vorteile die von einigen Franziskanern unterstellte Unfehlbarkeit auf längere Sicht dem päpstlichen Amt zu geben vermag. Wenn Johannes XXII. in *Quia quorundam mentes* ‚plötzlich‘ leugnet, in seinen vorausgegangenen Dekretalen einen Glaubensartikel aufgehoben zu haben, dann nicht deswegen, weil er im Laufe der Auseinandersetzung praktisch zum Infallibilisten geworden ist und die Stellungnahmen seiner Vorgänger entsprechend niedriger ansetzen muß, sondern weil die Franziskaner ihm gerade dies zum Vorwurf gemacht haben, nämlich in der Entscheidung gegen sie eine Glaubensentscheidung außer Kraft zu setzen. Seine Gegner stilisieren *Exiit qui seminat* Nikolaus' III. vom 14. Januar 1323 zur Glaubensentscheidung hoch, Johannes XXII. hat in diesem Dokument seines Vorgängers nie eine solche gesehen. – Von den drei übrigen Kap.n der Studie enthält das *zweite* einen ausführlichen Kommentar mit zahlreichen Exkursen zu *Quia quorundam mentes* (33–166), das *erste* eine ausgezeichnete historische Einführung in die genannte Dekretale (1–32), das *vierte* mehr aktuelle Reflexionen über die päpstliche Unfehlbarkeit, veranlaßt durch die in den vorausgehenden Kapiteln vorgelegte diesbezügliche Lehre des mittelalterlichen Papstes. („John XXII and Papal Infallibility today“, 202–260). (In diesem Kap. werden die rechten Kolummentitel irrtümlicherweise aus dem vorhergehenden weitergeführt.) Im übrigen ist die Studie sehr sorgfältig angelegt und jedem zu empfehlen, der präzise Information über diese für die Entwicklung der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit wichtige Phase sucht. Drei Appendices erhöhen die Nützlichkeit der Studie: 1. eine Zusammenstellung der wichtigsten Dokumente aus der Geschichte des franziskanischen Armutsstreites, 2. eine Gliederung von *Quia quorundam mentes*, 3. der lateinische Text der Dekretale (233–250) mit treffenden Zwischentiteln zu den einzelnen Teilen. Die englische Übersetzung der wichtigen Dekretale befindet sich innerhalb des Kommentars von Kap. II. Die vorliegende Publikation stellt das vorläufige Schlußwort der Auseinandersetzung des Autors mit B. Tierney dar und macht bei seinen vorausgegangenen beiden Publikationen (John XXII and Papal Infallibility: Brian Tierney's Thesis reconsidered, in: JES 19 [1982] 759–780, und: Rejoinder to Professor Tierney, in: JES 20 [1983] 111–117) starke Anleihen. Tierneys Antwort auf des Verfassers erste Stellungnahme, also gewissermaßen auch auf vorliegende Studie findet sich in JES 19 (1982) 787–793 („Response to James Heft“). Ein schönes Vorwort zu vorliegender Studie schrieb *Harry McSorley*. Er weist auf die Bedeutung historischer Studien für die Theologie hin und erinnert daran, daß ein von ihm geleitetes Seminar Anlaß zur Beschäftigung mit der hier behandelten Materie war.

H. J. SIEBEN S. J.

SIEBEN, HERMANN JOSEF, *Die Konzilsidee des lateinischen Mittelalters* (Konziliengeschichte B). Paderborn u. a.: Schöningh 1983. 478 S.

SIEBEN, HERMANN JOSEF, *Traktate und Theorien zum Konzil vom Beginn des Großen Schismas bis zum Vorabend der Reformation (1378–1521)* (Frankfurter Theologische Studien 30). Frankfurt/M.: Knecht 1983. 296 S.

Im Laufe der Geschichte hat die Konzilsidee starke Wandlungen durchgemacht. Hermann Josef Sieben hat in seinem ‚Die Konzilsidee der alten Kirche‘ (Paderborn 1978) eine zusammenfassende Darstellung des Wandels dieses Begriffs in der alten Kirche vorgelegt. Im ersten Teil ging er auf die Eigenart der Konzilsidee u. a. bei Athanasius und Augustinus, Leo dem Großen und Vinzenz von Lerin ein, im zweiten Teil auf die Entwicklung des Begriffs im Rahmen der ersten ökumenischen Konzilien. Schließlich behandelt er im dritten Teil die Institution im Zusammenhang mit dem zeitgenössischen religiösen Vereinswesen. Er konnte zeigen, daß die früheste theologische

Reflexion über das Konzil von zwei Prinzipien ausging: dem Prinzip der Überlieferung des Glaubens und dem Prinzip der einheitlichen Zustimmung der Bischöfe, das meist mit der Idee verbunden war, daß das Konzil vom Hl. Geist inspiriert sei. Neben einer Vielzahl von Vorstellungen blieb die gemeinsame Überzeugung, daß die ökumenischen Konzilien den einheitlichen Glauben an Christus unverfälscht weitergegeben haben.

In den vorliegenden Bänden setzt S. seine Studien fort. In dem ersten Band behandelt er die Konzilsidee in der Zeit zwischen dem Regierungsantritt von Papst Leo IV. (847) und dem Beginn des abendländischen Schismas (1378). Während dieser Zeit fanden trotz der wachsenden Ansprüche der römischen Kirche zahlreiche National- und Provinzialsynoden und sieben größere Kirchenversammlungen (das 9.–15. ökumenische Konzil) statt. S. fragt sich, wie sich die Theologen dieses Zeitalters diese Institution vorstellten. Die Frage nach dem Verhältnis von Papst und Konzil, die die Forschung in erster Linie beschäftigt hat, stellt nur einen Teilaspekt der Untersuchung dar. Den Verf. interessiert nicht so sehr die Frage, ob der Konziliarismus einen Bruch mit oder eine konsequente Entwicklung aus der mittelalterlichen Ekklesiologie darstellt, als die Frage nach den Anschauungen, die die Theologen vom Wesen der Konzilsinstitution ausgebildet haben. – Das Jahr 847 wurde als Grenze gewählt, weil das neue Primatsverständnis, das unter Leo IV. zum Vorschein kam und dann im Pontifikat von Nikolaus I. sich voll entfaltet hat, der Entwicklung ein Ende setzte, die bis dahin von der griechischen und der lateinischen Kirche gemeinsam getragen wurde. Nikolaus' Primatsverständnis hat nach S. die Praxis der Konzilien für das ganze Mittelalter geprägt. Mit der Nichtanerkennung des Konzils von Konstantinopel (869–70) durch die griechische Kirche begann eine neue spezifisch lateinische Epoche in der Entwicklung des Konzilsgedankens.

*Kapitel 1 und 2* untersuchen die Konzilsidee in der Zeit zwischen 847 und 882. *Kapitel 1* behandelt die Versuche, den Primat der römischen Kirche – der göttlichen Ursprungs sei – gegen die synodalen Strukturen der Kirchen im Osten und Westen durchzusetzen. Unter dem Einfluß der pseudoisidorischen Dekretalen vertraten einige Autoren ein exklusives Einberufungsrecht des Papstes bezüglich aller Synoden. *Kapitel 2* stellt die Konzilsidee des Hinkmar von Reims († 882) dar. Gegen die römischen Ansprüche suchte Hinkmar die Rechte der Ortskirche zu wahren. Auf der Basis der Überlieferung in der Apostelgeschichte (wo er die hierarchische Struktur der Konzilien vorgebildet fand) und seiner Kenntnis der altkirchlichen Literatur vertrat Hinkmar die Meinung, daß das Recht, ein Konzil einzuberufen, beim Metropolitan lag. – *Kapitel 3 und 4* berichten über die Entwicklung der Konzilsidee im Zeichen der Gregorianischen Reform. Nach der Auffassung Bernolds von Konstanz († 1100) war die absolute Überordnung des Papstes über das Konzil die Voraussetzung für das Gregorianische Reformprogramm. In seinen „Dialogi“ stellte der ökumenisch interessierte Anselm von Havelberg († 1158) die gregorianische Idee der Unterordnung des Konzils den griechische Theologen vor. Er sprach die Hoffnung aus, daß es auf einem ökumenischen Konzil durch die Wirkung des Heiligen Geistes in der Geschichte zu einer Einigung zwischen Osten und Westen kommen würde. Durch den Vorsitz des Papstes sollte sein Primat, durch die gemeinsame Beschlußfassung sollte die Kollegialität der Bischöfe zum Ausdruck kommen. – *Kapitel 5 und 6* stellen den Konzilsgedanken in den Kirchenrechtssammlungen von 485–1140 und bei den Dekretisten und Dekretalisten von 1150–1378 vor. Bei diesen Autoren tauchen viele neue Fragen auf. Es wird klar zwischen *concilia generalia* und *concilia particularia* unterschieden, wobei in der Frage: „*Quis congregabit concilium?*“ eine fortschreitende Eliminierung des ökumenischen Elements zugunsten des päpstlichen zu beobachten ist. Bei den Dekretisten und Dekretalisten kommt ein neuer Aspekt des Verhältnisses zwischen Papst und Konzil zum Vorschein – die Frage nach der Lehrautorität des Konzils bei Uneinigkeit in einer Glaubensfrage. Während einige Autoren – allen voran der berühmte Huguccio († 1210), bei dem der Einfluß des römischen Rechts deutlich zu spüren ist – eine papalistische Meinung vertraten, blieb die Mehrheit bei der Lehre, daß die Synode in Glaubensfragen über dem Papst stehe. – *Kapitel 7* berichtet über die Entwicklung des lateinischen Konzilsgedankens im Gegensatz zum griechischen anhand der Traktate, die im Zusammenhang mit der jahrhundertlangen Kontroverse über das *filioque* ent-

standen sind. Während die meisten Griechen den Symbolzusatz für unvereinbar mit den Konzilien hielten, behaupteten die Lateiner, daß die Definitionen der Konzilien notwendig unvollständig sind und deshalb der Erklärung bedürfen. Für die Erklärung ist der Papst, dessen Primat eine historisch gesicherte Tatsache war, die zuständige Autorität. – *Kapitel 8* behandelt die Ansichten der Theologen und Publizisten der bewegten Zeit zwischen dem Amtsantritt Bonifaz' VIII. (1294) und dem Tode Benedikts XII. (1342). Die Herrschaftsansprüche der Päpste brachten einen Wendepunkt in der Konzilsidee mit sich. Das zentralistische Papalsystem geriet nicht von außen – von den Griechen – in die Krise, sondern aus dem Inneren der lateinischen Kirche selber. Die Gegner der päpstlichen Ansprüche besannen sich auf die einzige innerkirchliche Institution, die in der Lage war, Widerstand zu leisten – auf das Konzil. Das Konzil wurde als *repraesentatio fidelium* verstanden. Einige Autoren haben sich der traditionellen kanonistischen Lehre angeschlossen, derzufolge der Papst fehlbar ist und dem unfehlbaren Generalkonzil unterstehe. Das Konzil ist demgemäß eine übergeordnete Instanz, an die in Glaubensfragen appelliert werden kann. – *Kapitel 9 und 10* untersuchen die Konzilslehren von zwei der bedeutendsten Autoren des Mittelalters: Marsilius von Padua und Wilhelm von Ockham. Obgleich Marsilius keinen systematischen Traktat über das Konzil verfaßt hat, war die Wirkungsgeschichte seiner Konzilsidee von großer Bedeutung. Der Papst ist für nichts mehr zuständig. Das Konzil allein ist unfehlbar, sein Herr ist aber nach Marsilius der Kaiser. Die Angriffe Ockhams auf die These der konziliaren Unfehlbarkeit schließen diese Phase der Entwicklung der Konzilsidee ab. In Ockhams ‚Dialogus‘ geht es nicht so sehr um die Verhältnisbestimmung von Papst und Konzil als um die Frage der Zuständigkeit im Falle eines häretischen Papstes. In diesem Kontext erörtert er die Lehrautorität des Konzils, wobei er Argumente für und gegen die Unfehlbarkeit angibt und die Argumente, die dagegen sprechen, widerlegt. Ockhams Bedeutung liegt in seiner Problematisierung des traditionellen Begriffs des Generalkonzils durch die Anwendung des Repräsentationsgedankens.

Mit dem Beginn des großen abendländischen Schismas fängt eine völlig neue Epoche in der Entwicklung der Konzilsidee an. Der mit dem Schisma ausgebrochene Verfassungskonflikt in der Kirche hat eine Reihe von Traktaten hervorgebracht, in denen es um das Konzil als Lösung des Konfliktes ging. In dem zweiten der hier zu besprechenden Bände hat S. seine Untersuchungen zur mittelalterlichen Konzilsidee fortgesetzt. Unter dem Titel ‚Traktate und Theorien zum Konzil‘ stellt er eine Auswahl aus den sehr zahlreichen Konzilstraktaten aus der Zeit von Beginn des Schismas (1378) bis zur Reformation (1521) vor. – In einem ersten, *einleitenden Kapitel* verzeichnet er sowohl die Traktate, die im Zusammenhang mit den Konzilien von Konstanz und Basel verfaßt wurden, als auch einige postkonziliare Werke. *Kapitel 2–6* behandeln die ‚*De concordantia catholica*‘ des Nikolaus von Kues, die Traktate aus der Zeit des Großen Schismas und der Reformkonzilien, die Theorien über die Unfehlbarkeit des Konzils, und die Konzilswerke von Dominicus Jacobazzi († 1527/8) und Matthias Ugoni († 1535). Diese Traktate unterscheiden sich von den Werken der früheren Epoche dadurch, daß sie systematische Traktate sind, die den Ursprung der Konzilien, den Konzilsbegriff, die Reformsynoden, die konziliare Unfehlbarkeit und das Verhältnis von Papst und Konzil behandeln.

Diese zwei Bücher sind wichtige Bücher. Hermann Josef Sieben hat nicht nur die ganze relevante Konzilsforschung verarbeitet, sondern auch theologische- und kirchengeschichtliches Neuland erschlossen. Da er die Frage nach dem Verhältnis von Papst und Konzil in einen größeren Rahmen gestellt hat, hat er Bedeutendes für die Geschichte des Konziliarismus geleistet. Da er der Entwicklung der Idee des Konzils nachgegangen ist, ist sein Beitrag gleichzeitig ein Beitrag zur Geschichte der Ekklesiologie. Es bleibt nur zu hoffen, daß es ihm gelingt, seine Forschung über die Konzilsidee bis Belarmin und das Ende des 16. Jahrhunderts weiterzuführen.

CH. LOHR S. J.